

Berlin, den 7. Mai 2026

Stellungnahme des Deutschen Journalisten-Verbandes e. V. zu den Telemedienänderungskonzepten für ZDF, 3sat und phoenix

A. Vorbemerkung

Am 25. Februar 2026 legte der Intendant des ZDF drei Telemedienänderungskonzepte für ZDF, 3sat und phoenix vor. Da sie wesentliche Änderungen der bestehenden Telemedienangebote enthalten, leitete der Fernsehrat das Drei-Stufen-Verfahren zur Prüfung ihrer Vereinbarkeit mit dem Rundfunkauftrag ein und gab Dritten die Gelegenheit, eine Stellungnahme einzureichen.

Gern nutzt der DJV diese Gelegenheit. Da sich die Konzepte im Wesentlichen gleichen, werden sie in dieser Stellungnahme gemeinsam behandelt.

B. Stellungnahme zu den Änderungskonzepten

I. Verweildauerverlängerung mit angemessener Vergütung

Der DJV begrüßt die Verlängerung der Höchstverweildauern für journalistische Inhalte wie Nachrichten, aktuelle Informationen und Gesprächssendungen, Magazine, Dokumentationen und Reportagen von zwei auf zehn Jahre.¹

Wie die Konzepte von 2010 und 2020 betonen auch die neuen Verweildauerkonzepte zu Recht, dass die Befristung der Verweildauern eine substantielle Beschränkung der publizistischen Gestaltungsfreiheit sowie der Zugangsmöglichkeiten für Nutzer:innen bedeutet.²

¹ ZDF-Konzept, S. 48; 3sat-Konzept, S. 30; phoenix-Konzept, S. 28.

² ZDF-Konzept, S. 46; 3sat-Konzept, S. 28; phoenix-Konzept, S. 26.

DJV-Stellungnahme zu den Telemedienänderungskonzepten von ZDF, 3sat und phoenix

Aus journalistischer Sicht ist entscheidend, dass die Rundfunkanstalten ihren in § 26 Abs. 1 MStV formulierten Auftrag auch in den Telemedien erfüllen können. Der DJV ist der Ansicht, dass die vollständige Abschaffung der Verweildauerbeschränkung den journalistischen Interessen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und dem Informationsanspruch der Bevölkerung am besten entsprochen hätte. Die Rundfunkanstalten haben den Auftrag, die freie Meinungsbildung zu fördern und sich zu beteiligen, der Kultur und Bildung zu dienen. Dafür müssen sie einen umfassenden Überblick über das Geschehen geben und die Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen ermöglichen. Die begrenzte Verfügbarkeit relevanter Bezüge in Telemedienangeboten ist damit nicht vereinbar.

Die Konzepte erkennen, dass non-lineare Ausspielwege an Bedeutung gewinnen. Insbesondere jüngere Generationen konsumieren Inhalte überwiegend digital. Die Mediatheken des öffentlich-rechtlichen Rundfunks müssen sich mit den umfangreichen Angeboten privater Streaming-Dienste messen, die keinen Verweildauergrenzen unterliegen. Da die privaten Dienste hauptsächlich Unterhaltung bieten, kann sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk im digitalen Wettbewerb vor allem durch seinen Fokus auf hochwertige Nachrichten- und Informationsformate abheben, vorausgesetzt, er sichert deren langfristige Verfügbarkeit.

Solange die Verweildauervorschriften bestehen, ist die Verlängerung für journalistische Inhalte von zwei auf zehn Jahre eine sinnvolle Maßnahme, um den Eingriff in Rundfunkfreiheit zu entschärfen und den Anstalten ein konkurrenzfähiges Digitalangebot zu ermöglichen.

Ein großes Problem ist jedoch die ungeklärte Kostenfrage. § 30a Abs. 2 MStV sieht vor, dass die Beschreibung aller Telemedienangebote eine Nachprüfung des Finanzbedarfs durch die KEF ermöglichen muss. Im ZDF-Konzept heißt es, die Kosten für das Verweildauerkonzept umfassten lediglich notwendige Abgeltungen gegenüber Drittberechtigten, da die grundsätzlichen Nutzungsrechte der Produktionen vorhanden seien und im Regelfall im Rahmen der Erstpublikation miterworben würden.³

³ ZDF-Konzept, S. 53.

DJV-Stellungnahme zu den Telemedienänderungskonzepten von ZDF, 3sat und phoenix

Um den Anforderungen des § 30a Abs. 2 MStV zu genügen, müssen die Konzepte die Verweildauerverlängerung in die Urhebervergütung miteinkalkulieren. Der DJV ist zudem der Ansicht, dass die Abgeltung aller Online-Nutzungen mit einer Einmalpauschale von 4,5 % des erstmaligen Nutzungshonorars⁴ schon unabhängig von der geplanten Verweildauerverlängerung längst nicht mehr zeitgemäß ist. Die Tarifverträge stammen aus den Jahren 2001 bis 2006. Damals waren die Abrufzahlen und die Nutzungsdauer der sendereigenen Onlineauftritte nicht ansatzweise mit denen von heute vergleichbar.

II. Umgang mit dem Verbot der Presseähnlichkeit

Das Verbot der Presseähnlichkeit von Telemedien nach § 30 Abs. 7 Nr. 6 MStV lehnt der DJV nach wie vor ab.

Aus Sicht des DJV verschlechtert die künstliche Reduzierung des Textanteils das Angebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im digitalen Zeitalter und dessen Akzeptanz, ohne die Probleme der Verlage zu lösen. Die wirtschaftliche Schieflage der Verlage rührt vom Aufstieg der großen Online-Plattformen und dem damit einhergehenden Verlust von Werbeeinnahmen und Abonnements.

Zudem lässt sich das Verbot der Presseähnlichkeit nach Einschätzung des DJV nicht mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Rundfunkfreiheit vereinen. Das Gericht hat wiederholt betont, dass dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk die Möglichkeit gegeben sein muss, im publizistischen Wettbewerb mitzuhalten.⁵ Demnach ist es dem Gesetzgeber grundsätzlich verwehrt, Maßnahmen zu treffen, welche die Möglichkeit verkürzen, durch Rundfunk verbreitete Beiträge zur Meinungsbildung zu leisten.⁶ Da der Rundfunk für neue Verbreitungsformen offen bleiben muss, gilt das für Telemedienangebote gleichermaßen wie für Hörfunk und Fernsehen.⁷

⁴ So Tz. 17.4 des ZDF-Urhebтарifvertrags in der ab 01.03. geltenden Fassung.

⁵ BVerfGE 90, 60 (90); 87, 181 (203).

⁶ BVerfGE 74, 297 (332).

⁷ Vgl. BVerfGE 119, 181 (218); 83, 238 (299).

DJV-Stellungnahme zu den Telemedienänderungskonzepten von ZDF, 3sat und phoenix

Da eine Aufhebung des Verbots der Presseähnlichkeit weiterhin nicht mehrheitsfähig ist, hält der DJV den erneut im ZDF-Konzept erklärten Fokus auf Bewegtbildinhalte⁸ für hinnehmbar.

III. Keine Ausweitung der CC-Lizenzen für journalistische Inhalte

Die Änderungskonzepte nehmen die vom ZDF-Verwaltungsrat beauftragte Potenzialanalyse „Perspektiven für Digitalen Public Value im ZDF“ in Bezug.⁹ Ein Schwerpunkt dieser Studie sei das Prinzip der Offenheit als Standard. Dieses umfasse u. a. die freie Lizenzierung geeigneter Inhalte.¹⁰

Die Konzepte enthalten keine konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der freien Lizenzierung. Sie planen lediglich den Ausbau des Projekts „ZDF goes Schule“, das schon jetzt ein breites Creative-Commons-Angebot mit frei verwendbaren Erklärclips zur Verfügung stelle¹¹ (näher dazu IV). Auch konkretisieren sie weder den Begriff der freien Lizenzierung noch den der geeigneten Inhalte. Nichtsdestoweniger warnt der DJV, dass die Potenzialanalyse zu wenig zwischen Inhalten differenziert und die Argumente gegen die freie Lizenzierung journalistischer Inhalte unzureichend berücksichtigt.

Im Grundsatz steht der DJV der freien Lizenzierung urheberrechtlich geschützter Inhalte nicht entgegen, solange eine angemessene Vergütung gemäß § 32 UrhG sichergestellt ist und die Bearbeitung sowie die kommerzielle Nutzung ausgeschlossen sind. Der Vorteil der freien Lizenzierung liegt vor allem in der erhöhten Reichweite der Inhalte. Die Einräumung freier Lizenzen darf aber keinesfalls als unwesentliche Nebennutzung verstanden werden, die sich schon mit der Erstvergütung abgelen

⁸ ZDF-Konzept, S. 38.

⁹ Dogruel, de la Durantaye, Elmer, Gostomzyk, Lobigs, Potenzialanalyse „Perspektiven für Digitalen Public Value im ZDF“, abrufbar unter: <https://www.zdf.de/unternehmen/organisation/gremien/verwaltungsrat/digitaler-public-value-des-zdf-100.html>.

¹⁰ Jeweils S. 10 der Konzepte.

¹¹ ZDF-Konzept, S. 42.

DJV-Stellungnahme zu den Telemedienänderungskonzepten von ZDF, 3sat und phoenix

lässt.¹² Journalistische Inhalte dürfen zudem weder bearbeitet noch zu kommerziellen Zwecken weiterverwendet werden, um Desinformation zu verhindern und Urheberpersönlichkeitsrechte sowie die Persönlichkeitsrechte Dritter zu schützen.

Die Potenzialanalyse geht davon aus, dass die freie Nutzbarkeit von ZDF-Inhalten durch Dritte die Versorgung mit Qualitätsinhalten erhöhe und Desinformation reduziere.¹³ Sie hält prinzipiell alle Kategorien von Inhalten für eine freie Lizenzierung geeignet.¹⁴ Das ZDF solle sich in einem ersten Schritt auf Inhalte fokussieren, die der Informationsversorgung dienen.¹⁵ Als Positivbeispiel nennt die Studie die Publikation der Markenfamilie „Terra X“ unter den Lizenzen CC-BY bzw. CC-BY-SA.¹⁶ Diese Lizenzen gestatten die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung auch zu kommerziellen Zwecken sowie die Bearbeitung unter Namensnennung der Rechteinhaber:innen.¹⁷ Zudem empfiehlt die Analyse dem ZDF, „Open Content“ für die zukünftige Rechteerklärung als Standard zu setzen¹⁸ und bei Eigenproduktionen möglichst weitreichende Lizenzen zu wählen.¹⁹

Journalistische Inhalte sind anfällig für Manipulationen zu Verleumdungs-, Desinformations- und Propagandazwecken. Durch Creative-Commons-Lizenzen mit Bearbeitungsbefugnis könnten sie von jedem verändert und aus dem Kontext gerissen werden. Das beeinträchtigt die Urheberpersönlichkeitsrechte von Journalist:innen und gegebenenfalls auch die Persönlichkeitsrechte von Dritten, etwa von Interviewpartner:innen oder drittbetroffenen Journalist:innen, beispielsweise wenn das ZDF Portraitbilder seiner Moderator:innen frei nutzbar macht.²⁰ Großen Bedenken begegnet vor diesem Hintergrund auch die in der Potenzialanalyse vorgeschlagene freie Weiternutzung des Rohmaterials längerer Interviews, öffentlicher Ereignisse

¹² So die Potentialanalyse: Perspektiven für Digitalen Public Value im ZDF, S. 89.

¹³ Potentialanalyse, S. 70 f.

¹⁴ Potentialanalyse, S. 72.

¹⁵ Potentialanalyse, S. 82.

¹⁶ Potentialanalyse, S. 86.

¹⁷ Zur Übersicht aller CC-Lizenztypen vgl. <https://de.creativecommons.net/was-ist-cc/>.

¹⁸ Potentialanalyse, S. 83.

¹⁹ Potentialanalyse, S. 81, 89.

²⁰ In der Potentialanalyse wird das als unproblematisch abgetan, vgl. S. 92.

DJV-Stellungnahme zu den Telemedienänderungskonzepten von ZDF, 3sat und phoenix

oder Veranstaltungen.²¹ Im Ergebnis wäre damit wenig für die Sicherung des Zugangs zu hochwertigen Informationen getan. Die Qualität journalistischer Informationen könnte im Gegenteil verwässern und der Ruf des öffentlich-rechtlichen Rundfunks Schaden nehmen.

Mitnichten rechtfertigt die Zahlung des Rundfunkbeitrags eine freie Weiternutzung von Inhalten der Anstalten. Der Beitrag soll sicherstellen, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk seinem verfassungsmäßigen Auftrag nachkommen und im publizistischen Wettbewerb mit Privatanbietern bestehen kann. Er verpflichtet die Anstalten nicht dazu, urheberrechtlich geschützte Inhalte an jeden zu verschenken – erst recht nicht unter dem Risiko der Verletzung von Urheberpersönlichkeitsrechten, der Persönlichkeitsrechte Dritter und der Weiterverbreitung manipulierter Informationen. Letzteres stünde sogar im direkten Widerspruch zu seinem öffentlichen Auftrag.

Aus diesen Gründen befürwortet der DJV Creative-Commons-Lizenzen für journalistische Inhalte nur bei Zahlung einer angemessenen Vergütung ohne Einräumung des Rechts zur Bearbeitung und kommerziellen Nutzung.

IV. „ZDF goes Schule“-Zugang nur für nicht-gewerbliche Einrichtungen

„ZDF goes Schule“ soll zu einem eigenständigen Telemedienangebot ausgebaut werden.²² Das Projekt stellt schon jetzt ein breites CC-Angebot zur Verfügung.²³ Es beinhaltet zudem Kooperationen mit Bildungsinstituten, Lehrerverbänden und gemeinwohlorientierten Organisationen, darunter „Journalismus macht Schule“. Aus Sicht des DJV ist bisher nicht ausreichend sichergestellt, dass nur nicht-gewerbliche Einrichtungen die Inhalte frei nutzen. Kommerzielle Nutzungen müssen weiter vergütungspflichtig bleiben.

Der geltende ZDF-Urhebervarvertrag²⁴ sieht in Tz. 4.2 die Rechteeinräumung zu Zwecken der Bildungs- oder Kulturarbeit innerhalb nicht-gewerblicher Einrichtungen vor. Schulen sind der Prototyp für diese Regelung. Nach Tz. 4.11 des Tarifvertrags

²¹ Potentialanalyse, S. 87.

²² ZDF-Konzept, S. 39.

²³ ZDF-Konzept, S. 42.

²⁴ ZDF-Urhebervarvertrag in der ab 01.03.2003 geltenden Fassung.

DJV-Stellungnahme zu den Telemedienänderungskonzepten von ZDF, 3sat und phoenix

erfolgt die Nutzung durch nicht-gewerbliche Einrichtungen zu Bildungs- und Kulturzwecken grundsätzlich unentgeltlich. Im Schulkontext steht der Urheberarvertrag der freien Nutzbarkeit von „ZDF goes Schule“-Inhalten über CC-Lizenzen also nicht entgegen.

Das aktuelle „ZDF goes Schule“-Portal²⁵ ist jedoch allgemein zugänglich. Sendereigene Produktionen werden dort sogar zum kostenfreien Download angeboten, so dass sie von jedem – auch zu kommerziellen Zwecken – gespeichert, bearbeitet und weiterverwendet werden könnten. Das widerspricht dem ZDF-Urheberarvertrag, wenn es sich dabei um Werke handelt, die in seinen Geltungsbereich fallen.

V. Konkretisierungsbedarf bei der KI-Nutzung

Das ZDF setzt sich im Rahmen der Stärkung seiner Telemedienangebote sowie die in Streaming OS eingebetteten Inhalte von 3sat und phoenix den konsequenten Einsatz von Künstlicher Intelligenz zum Ziel, insbesondere die autonome Erzeugung neuer (Sekundär-)Inhalte, jedoch unter Einhaltung der sendereigenen KI-Grundsätze.²⁶

Wenn es um die Erzeugung KI-generierter Inhalte geht, muss eine menschliche Letztüberprüfung stattfinden, um den journalistischen Sorgfaltspflichten nachzukommen. Dies entspricht auch den Nummern 5²⁷ und 6²⁸ der KI-Grundsätze des ZDF.²⁹

Redaktionen dürfen aufgrund kurzsichtiger Einsparungserwägungen nicht durch Künstliche Intelligenz ersetzt werden, so steht es auch im KI-Grundsatz Nummer 2.³⁰ Mit jeder journalistischen Stimme, die geht, verschwindet ein kritischer und individueller Blick auf das Weltgeschehen, der durch Künstliche Intelligenz nicht ersetzt

²⁵ Abrufbar unter: <https://schule.zdf.de/>.

²⁶ ZDF-Konzept, S. 36.

²⁷ „5. Inhalte (Text, Bild, A/V), die mit Unterstützung generativer KI erstellt werden, unterliegen den Grundsätzen der journalistischen Sorgfaltspflicht. Inhalt, Herkunft und Wahrheitsgehalt sind zu prüfen.“

²⁸ „6. Mit Unterstützung generativer KI erstellte Inhalte werden durch Redakteurinnen und Redakteure geprüft, abgenommen und publiziert. Eine Ausnahme stellt die Live-UT bei Live-Übertragungen wie z.B. Sportereignissen dar.“

²⁹ Abrufbar unter: <https://www.zdf.de/unternehmen/organisation/technik/ki-grundsaeetze-des-zdf-100.html>.

³⁰ „2. Generative-KI-Tools sollen die Arbeit der Redaktionen unterstützen, aber nicht ersetzen.“

DJV-Stellungnahme zu den Telemedienänderungskonzepten von ZDF, 3sat und phoenix

werden kann. Eine KI kann nur auf bekanntes Wissen zurückgreifen und daraus schlussfolgern, nicht jedoch Unbekanntes aufdecken. Bei lernfähigen und immer intelligenter werdenden Maschinen ist jedoch schwer zu beurteilen, was Redakteur:innen unterstützt und was sie langfristig ersetzt.

Für die Planung des ZDF-Streaming-Portals ist ein hauseigenes Personalisierungs- und Automatisierungssystem vorgesehen.³¹ ZDFheute werde außerdem KI-basierte Produkte und Funktionen erproben.³² Dabei ist nicht ersichtlich, ob das geplante System bzw. Konzept auch das KI-Training und die KI-Anwendung mit unter dem Urhobertarifvertrag erarbeiteten Werken beinhaltet. Die Nutzung für KI-Training und -Anwendung konnten die Tarifvertragsparteien des Urhobertarifvertrages aus dem Jahr 2003 jedoch noch nicht ansatzweise voraussehen, weswegen sie diese Nutzung im Tarifvertrag nicht geregelt haben. Dementsprechend ist sie auch nicht von der Rechteeinräumung erfasst.

Insgesamt ist außerdem noch nicht im Detail ersichtlich, in welchen Bereichen KI-Systeme eingesetzt werden sollen. Der DJV regt an, die programmbezogene KI-Nutzung transparenter darzustellen, z. B. in den Programm- und Qualitätsrichtlinien genauer festzulegen, für welche journalistischen Tätigkeiten generative KI eingesetzt werden darf und woher das Trainingsmaterial stammen soll.

Louisa Zemmit

Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Justizariat

Christoph Brill

Stellv. Justiziar

³¹ ZDF-Konzept, S. 40.

³² ZDF-Konzept, S. 28.